

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 10 - 1025/E/32/2014
Telefon: 9013 (913) - 3268

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 17/13956
vom 10. Juni 2014
über Gilt Artikel 9 Abs. 3 GG auch in Berlins Justizvollzugsanstalten?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass am 27. Mai 2014 der Haftraum des in der JVA Tegel inhaftierten Oliver R. durchsucht wurde und dort Materialien beschlagnahmt worden sind, weil der Inhaftierte an der Gründung einer „Gefangenen-Gewerkschaft der JVA Tegel“ beteiligt war? Wenn ja: Welche Gründe sieht der Senat, ein solches Engagement zu unterbinden und welche Gründe waren für die Beschlagnahme von Materialien ausschlaggebend, die im Zusammenhang mit der Gründung dieser Interessenvertretung stehen?

Zu 1.: Hierzu verweise ich auf die Beantwortung der Frage 3 der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/13924 vom 2. Juni 2014.

2. Wie steht der Senat zur Forderung, Insassen von Justizvollzugsanstalten für die dort abgeleistete Arbeit nach dem geplanten gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten?

Zu 2.: Der Senat beabsichtigt nicht, Insassen der Justizvollzugsanstalten entsprechend einem geplanten gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten. Die Vergütung der Arbeit von Gefangenen ist spezialgesetzlich in den vollzugsrechtlichen Gesetzen und Bestimmungen geregelt. Dem liegt zugrunde, dass die Arbeit und die Entlohnung von Gefangenen strukturell nicht mit der Arbeit auf dem freien Arbeitsmarkt vergleichbar sind. Ein erheblicher Teil der Gefangenen ist nur eingeschränkt in der Lage, den Anforderungen des freien Arbeitsmarktes zu genügen und konzentriert über viele Stunden zu arbeiten. Deshalb muss vielen Gefangenen durch betreuende Unterstützung am Arbeitsplatz zunächst der Erwerb von Kompetenzen wie Durchhaltevermögen, Konzentrationsfähigkeit und Frustrationstoleranz vermittelt werden. Die Produktivität von Gefangenenarbeit ist daher stark eingeschränkt. Bereits mit der derzeit bestehenden Entlohnung von Gefangenen wird die Arbeit und Qualifizierung von Inhaftierten in erheblichem Maße staatlich subventioniert.

Ergänzend ist anzufügen, dass Gefangene, die innerhalb der Justizvollzugsanstalt arbeiten, von der Zahlung von Haftkosten befreit sind und eine volle, beitragsfreie Gesundheitsfürsorge in Anspruch nehmen können.

3. Wie steht der Senat zur Forderung, alle Insassen von Justizvollzugsanstalten in die gesetzliche Renten- und Sozialversicherung einzubeziehen?

Zu 3.: Nach den maßgeblichen Vorschriften des Sozialversicherungsrechts sind Gefangene, die Bezüge nach geltenden Vollzugsgesetzen erhalten, in die Unfall- und Arbeitslosenversicherung einbezogen; keine Versicherungspflicht besteht zu den weiteren Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung). Gefangene, die im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses einer Arbeit oder beruflichen Bildungsmaßnahme außerhalb der Anstalt nachgehen, unterliegen der vollen Versicherungs- bzw. Beitragspflicht zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In Berlin sind ca. 30 % der Strafgefangenen im offenen Vollzug untergebracht, von denen die meisten aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses in die externen Versicherungssysteme einbezogen sind.

Grundlegende Entscheidungen zur Regelung der Rentenversicherung Inhaftierter liegen in der Kompetenz des Bundes. Diese kann aber - sofern es sich nicht allein um beitragsfreie Anrechnungszeiten, sondern um von den Ländern abzuführende Beiträge handelt - nicht unabhängig von den daraus resultierenden finanziellen Belastungen der Länder gesehen werden. Die Forderung einer Rentenversicherung für Gefangene, die in Haftanstalten einer Arbeit oder Beschäftigung nachgehen, klingt grundsätzlich plausibel, verkennt aber die Besonderheiten der Arbeitssituation im Vollzug. Die Länder investieren bereits erhebliche Ressourcen, um den Gefangenen im geschlossenen Vollzug Arbeits- und Qualifizierungsplätze zur Verfügung zu stellen. Mit der Arbeit von Gefangenen werden jedoch real - unter Berücksichtigung der eingesetzten Ressourcen - keine Gewinne erzielt.

In der Frage der Einbeziehung von Gefangenen in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie nicht im Rahmen freien Beschäftigungsverhältnisses einer versicherungspflichtigen Arbeit oder beruflichen Bildungsmaßnahme außerhalb der Anstalt nachgehen, muss ebenfalls die tatsächliche Haftsituation berücksichtigt werden. Gefangene sind mit Strafantritt nicht mehr in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen, erhalten aber durch die Vollzugsanstalt freie (kostenlose) gesundheitliche Betreuung und Heilfürsorge, die sich in Art und Umfang nach den Standards der gesetzlichen Krankenversicherung richtet. Wesentliche Abweichung vom Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ist die Übertragung der ärztlichen Versorgung auf die Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte. Dies ist den Besonderheiten des Vollzuges geschuldet.

4. Gilt Art. 9 Abs. 3 GG aus Sicht des Senats auch in Justizvollzugsanstalten? Wenn nein: warum nicht?

Zu 4.: Hierzu verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 1. und 2. der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/13924 vom 2. Juni 2014.

Berlin, den 30. Juni 2014

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz